

Prof. Dr. Gisela Färber

Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften,
insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre
und Finanzwissenschaft

DHV Speyer · Postfach 14 09 · D-67324 Speyer

28.10.2003

(13) Ausschuss für Gesundheit

und Soziale Sicherung

Ausschussdrucksache

0339

vom 29.10.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme
im Rahmen der Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestags
am Donnerstag, dem 30.10.2003

Vorbemerkung:

Die zwei Entwürfe für Gesetzesänderungen (Drucksache 15/1830 und 15/1831) und der Gesetzentwurf (Drucksache 15/1810) beziehen sich auf Maßnahmen, welche die gesetzliche Rentenversicherung von kurzfristig notwendigen Beitragssatzsteigerungen entlasten sollen, die praktisch ausschließlich aus der überaus schwierigen konjunkturellen Situation resultieren. Gerade wegen der weltweit herrschenden konjunkturellen Probleme einerseits und der anhaltenden Probleme des besonderen Strukturwandels der Wirtschaft in den neuen Ländern andererseits ist eine dem automatischen Regelwerk der gesetzlichen Rentenversicherung innenwohnende Anhebung des Beitragssatzes zur GRV als zur Zeit unvertretbar anzusehen. Sie würde einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit nach sich ziehen (Faustformel: ein Prozent neuer Beitragssatzerhöhung kostet etwa 100.0000 Arbeitsplätze). Insoweit

sind die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bundesregierung sachlich geboten.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

Drucksache 15/1830:

Absenkung der Mindestschwankungsreserve auf 20 v.H. einer Monatsausgabe: Die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung stellt keinen Kapitalstock dar, sondern dient allein der Liquiditätssicherung der GRV. Sie wurde bereits im letzten Jahr auf 50 v.H. abgesenkt. Nunmehr soll eine weitere Absenkung erfolgen, damit ein Beitragsatzanstieg vermieden werden kann.

Der Sozialbeirat hat bereits in seinem letztjährigen Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2002 darauf hingewiesen, dass eine Mindestschwankungsreserve von 50 v.H. die Aufgabe der durchgängigen Liquiditätssicherung nicht mehr sicher gewährleisten kann. Es erscheint sogar geboten, sie mit dem nächsten Konjunkturaufschwung auch wieder auf 0,8 oder eine volle Monatsausgabe aufzustocken. In- des lässt die finanzielle Not der GRV es als einmalige Maßnahme gerechtfertigt erscheinen, die Schwankungsreserve für dieses Jahr im Kontext der anderen vorgeschlagenen Maßnahmen auf 20 % zu reduzieren. Es sollte allerdings bereits im Gesetzesentwurf die Rückkehr zu einer „normalen“ Schwankungsreserve bei Verbesserung der Wirtschaftslage festgelegt werden. Dies würde den Ausnahmecharakter der Maßnahme hervorheben.

Aussetzung der Rentenanpassung:

Entsprechend den Regeln der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung müssen defizitäre Entwicklungen der Einnahmen- gegenüber der Ausgabenentwicklung zunächst durch Beitragserhöhungen aufgefangen werden. Mit einem Zeitverzug von 18 Monaten werden die Beitragsatzsteigerungen allerdings wieder an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, indem die Veränderung der Bruttoentgelte, die für die Rentenanpassung maßgeblich ist, um die Beitragssatzsteigerung korrigiert wird. Da dies wiederum auf die Ausgabenentwicklung zurückwirkt, führt jede Beitragssatzsteigerung, die die Nettoeinkommen der Beitragszahlerinnen und -zahler mindert, mit einer Zeitverzögerung auch zu Mindererhöhungen der gesetzlichen Renten. Die Anpassungsreaktionen in beiden Parametern werden im Laufe der Zeit schwächer.

Mit Blick auf die schwierige Konjunkturlage erscheint die Aussetzung der Rentenanpassung gerechtfertigt. Die Rentenanpassung würde ohnehin nicht sehr hoch ausfallen. Mit Blick auf den Anstieg der versicherungspflichtigen Entgelte ist mit einer Steigerung von nur +/- 2 % zu rechnen. Die Fortsetzung der sogenannten „Riester-Treppe“ würde eine Minderung dieses Satzes um 0,6 Prozentpunkte bedeuten. In Anbetracht der vielen Einschnitte, die auch die erwerbstätige Bevölkerung in diesem Jahr trifft, ist die Notmaßnahme der Bundesregierung

bei der Rentenanpassung zu rechtfertigen, zumal mit einer Vermeidung der Erhöhung des Rentenbeitrags auch der „Jojo-Effekt“ zwischen Rentenanpassung und Beitragssatz in den nächsten Jahren unterbleiben würde.

Übernahme des vollen Pflegeversicherungsbeitrags für Rentnerinnen und Rentner:

Bislang übernimmt die Rentenversicherung die Hälfte der verbliebenen Beitragszahlungen der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Kranken- und zur Pflegeversicherung. Hier wird das Modell des Arbeitgeberbeitrags quasi simuliert. Diese Leistungen werden allerdings aus dem Beitragsaufkommen finanziert, belasten mithin die Höhe des Beitragssatzes.

Die Überwälzung des vollen Pflegeversicherungsbeitrages auf die Rentnerinnen und Rentner erscheint nicht nur aus der kurzfristigen Perspektive eines Notbeitrags diese Gruppe zur Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitrages aus zu rechtfertigen. Da das Pflegefallrisiko ein typisches Altersrisiko ist, d.h., mit wachsendem Lebensalter systematisch ansteigt, profitieren die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am stärksten von der erst 1994 eingeführten Pflegeversicherung. Sie haben indes - bezogen auf den Erwartungswert ihrer Versicherungsleistungen - die geringsten Einzahlungen aufzuweisen. Außerdem haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitgeber bereits bei der Einführung dieser Versicherung durch die Aufgabe eines Feiertages „bezahlt“, eine Maßnahme, die ohne jegliche Auswirkungen auf die Rentenhöhe geblieben ist. Insoweit wäre es also im Grunde sogar nur gerecht, wenn nunmehr auch die Gruppe der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen entsprechenden Beitrag entrichten würde.

Kurzfristige Weitergabe von Beitragsänderungen in der GKV an die Rentnerinnen und Rentner:

Dass in der Vergangenheit Beitragssatzänderungen bei der GKV erst mit der Rentenerhöhung zum 1. Juli eines jeden Jahres Auswirkungen auf den ausgezahlten Rentenbetrag hatten, hat seine Ursachen in den in der Vergangenheit sehr viel langwierigeren und nicht voll automatisierten Verwaltungsprozeduren. Dies hatte zur Folge, dass der typische Fall von Beitragssatzsteigerungen immer mit Zeitverzug bei der jeweiligen Rentnerin/Rentner umgesetzt wurde, die Gesamtheit der Versicherten - als erstes einmal allerdings die Beitragszahlerinnen und -zahler - diese Differenz zu tragen hatten.

Im Zuge der modernisierten Verwaltungsprozesse dürfte es keine Probleme bereiten, Beitragssatzänderungen unverzüglich zu administrieren und entsprechende Rentenänderungsbescheide zu versenden. Da aus den Maßnahmen zur Gesundheitsreform im nächsten Jahr zumindest marginale Beitragssenkungen erwartet werden, würden diese auch unverzüglich weitergegeben und nicht erst zum 1. Juli des nächsten Jahres. So ist

diese Modernisierungsmaßnahme auch gleichzeitig eine Maßnahme, Mehrbelastungen der Krankenversicherten, die in der Krankenversicherung zu Beitragssenkungen führen, auch unverzüglich dieser Teilgruppe der Versicherten zurückzugeben.

Ad Drucksache 15/1831:

Verlegung des Termins für die Zahlung der Renten an den Rentenzugang auf das Monatsende:

Diese Maßnahme erscheint vertretbar, da die Neurentnerinnen und Neurentner auch in ihrem Berufsleben Lohn- und Gehaltszahlungen nach dem jeweiligen Arbeitsmonat erhalten. Es entstehen somit keine Versorgungslücken.

Ad Drucksache 15/1810:

Maßnahmen zur Beendigung der Frühverrentung:

Anhebungen verschiedener vorzeitiger Altersgrenzen in mehreren Jahresschritten finden derzeit bereits statt. Eine Beschleunigung dieser Maßnahmen zum 01.01.2004, welche laut Gesetzentwurf ausdrücklich unter Vertrauensschutzmaßnahmen gestellt ist, würde kurzfristig keine Auswirkungen haben. Sie würde allerdings Menschen in den rentennahen Jahrgängen weiter verunsichern.

Da auch die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschläge der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme hier einige weitere Maßnahmen noch für ein Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr vorsieht, erscheinen im Rahmen der Verabschiedung von Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung von Beitragssätzen diese Vorschläge nicht richtig zugeordnet.

Prof. Dr. Gisela Färber